

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung (BGS-EWS)

vom 01.10.1998

---

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Colmberg folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Colmberg vom 06.03.1998.

## § 1

§ 10 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von **20 m<sup>3</sup>/Jahr** als nachgewiesen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ab) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

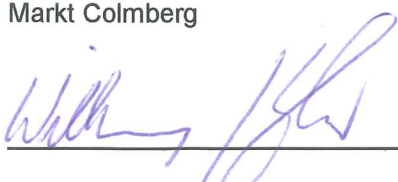
**Bei einer Schätzung nach § 10 Abs. 2 wird beim Betrieb einer Milchammer mit einer Rohrmelkanlage ein pauschaler Verbrauch von 70 m<sup>3</sup> pro Jahr, beim Betrieb einer Milchammer mit einer Kübelmelkanlage ein pauschaler Verbrauch von 30 m<sup>3</sup> pro Jahr zugrunde gelegt.**

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Colmberg, den 01.10.1998  
Markt Colmberg



Wilhelm Kieslinger  
1. Bürgermeister

